

ANFRAGE

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

betreffend der Berichte der Bundesländer gemäß. Zweckzuschussgesetz § 1 Abs 4 (i.d.g.F)

Das Regierungsprogramm 2007 – 2010 führt unter dem Kapitel „Energie sparen“ als konkrete Maßnahmen in erster Linie jene im Bereich des Wohnbaus an, wie z.B.:

- Steigerung der Sanierungsrate im Wohnbau, dadurch soll die thermische Sanierung sämtlicher Nachkriegsbauten (1950 – 1980) bis 2020 ermöglicht werden
- Bei Neubauten forciert die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Niedrigenergie- und Passivhaus-Standards
- Für 50% des Neubaus wird ein Klima:aktiv Standard angestrebt
- Ab 2015 sollen im Bereich der Wohnbauförderung nur mehr Häuser und Bauten im großvolumigen Wohnbau gefördert werden, die dem „Klima-Aktiv-Passivhausstandard“ entsprechen

Auch die Klimastrategie setzt auf Maßnahmen im Wohnbaubereich.

Die Bestimmungen der Wohnbauförderung fallen derzeit in die Kompetenz der Länder. Die verschiedenen Wohnbauförderungsmodelle der einzelnen Bundesländer sind in sehr unterschiedlichem Ausmaß auf Energieeffizienz im Neubau und auf die energietechnische Sanierung ausgerichtet.

Um hier im Sinne der Umwelt und auch aus dem Blickwinkel des effizientesten Finanzmitteleinsatzes die besten Maßnahmen zur Erreichung des gemeinsamen Klimaschutzzieles zu finden, ist ein Vergleich der Fördermodelle und der durch sie erreichten CO₂-Einsparungen von besonderer Wichtigkeit.

Die unterfertigten BundesrätInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Artikel 10 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen“ regelt:

(1) „Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung, sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen gegenseitig die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden. Die Wirkungen der Maßnahmen werden in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht werden. „

(2) „Der Bund berichtet in regelmäßigen Abständen von zwei Jahren über die Verwendung der zusätzlichen Mittel für den Klimaschutz im Sinne der nationalen Klimastrategie.“

(3) „Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung.“

- a. Welche Bundesländer haben bisher über „die Wirkungen der Maßnahmen“ berichtet?
- b. Entsprechen die vorgelegten Berichte der Bundesländer den vereinbarten Standards?
- c. Welche Bundesländer haben allfällig nicht fristgerecht ihre Berichte abgegeben?
- d. Wann und wo wurden diese Berichte veröffentlicht?
- e. Wenn diese Berichte noch nicht veröffentlicht wurden: Wann ist mit einer Veröffentlichung in welcher Form zu rechnen?
- f. Wann wird der Bund über die Verwendung der Wohnbauförderungsmittel insbesondere bzgl. der auf Klimaschutzaspekte fokussierten Kosteneffizienz der unterschiedlichen Wohnbauförderungssysteme der Bundesländer dem Parlament berichten?
- g. Aufgrund der aktuell bekannten Treibhausgasemissionsbilanzen und –prognosen sind in allen Bereichen, also auch im Bereich Neubau und Altbausanierung, verstärkte Anstrengungen zur Erreichung der Reduktionsverpflichtungen unabdingbar. Wann ist insbesondere eine Adaptierung der 15a-Vereinbarung geplant?

2. Laut Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke

- der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung,
- der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und
- zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen einen Zweckzuschuss in Höhe von 1 780 500 000 Euro jährlich.

Lt. § 1 Abs. 3 verwenden die Länder den Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur in verstärktem Ausmaß für Zwecke der Erreichung des Kyoto-Ziels Österreichs.

Auch das Zweckzuschussgesetz enthält eine Regelung, nach der in 2jährigen Abständen Berichte über die Verwendung der Mittel zu legen sind.

- a. Welche Bundesländer haben bisher über den Einsatz der Zweckzuschüsse berichtet?
- b. Welche Bundesländer haben allfällig nicht fristgerecht ihre Berichte abgegeben?
- c. Entsprechen die vorgelegten Berichte der Bundesländer den vorgeschriebenen Standards bzw. erlauben sie einen Vergleich zwischen den Bundesländern?
- d. Wann und wo wurden diese Berichte veröffentlicht?
- e. Wurden die Berichte für die Erstellung der Adaptierung der Klimastrategie 2007 verwendet und wenn ja, warum wurden diese in der vorliegenden Entwurfsfassung vom 10.2.2007 nicht dargestellt und evaluiert?
- f. Wenn diese Berichte noch nicht veröffentlicht wurden: Wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
- g. Sollten noch keine Berichte vorliegen, bzw. eine Evaluierung noch nicht vorgenommen worden sein, welcher Seriosität bzw. faktische Aussagekraft

haben dann die in der Anpassungsstrategie vorgestellten
Maßnahmenvorschläge für den Neubau- und Sanierungsbereich?

- h. Für welche Zwecke haben die Bundesländer in den Berichtszeiträumen Fördermittel verwendet (Angaben für jedes Bundesland in absoluten € - Beträgen), prozentuell zu den ausgeschütteten Fördermitteln pro Bundesland, Kosten der nachweislich erzielten CO₂-Reduktion gegenüber den jeweils geltenden Bauordnungen und bezogen auf die Referenzheizung vor Sanierung, bzw. ortsüblich vorherrschende Heizungsart? Vergleich Fördermittelaufwand pro Quadratmeter Nutzfläche Neubau bzw. Sanierung:
 - Wohnbauförderungsmittel Neubau: Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser
 - Wohnbauförderung Althausanierung: Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser
- i. In welchem Ausmaß wurden diese Mittel in den klimaschonenden Öffentlichen Verkehr investiert und inwieweit in die Erhaltung von „Landesstraßen B“?

3. Wie werden Sie eine Umsetzung von best-practice Modellen in der Wohnbauförderung in allen österreichischen Bundesländern erreichen?

4. Welche Bundesländer sind Ihrer Meinung nach bezüglich „best practice Modellen“ vorbildhaft bzw. welche Bundesländer haben diesbezüglich noch einen Nachholbedarf?

5. Lt. § 4 des Zweckzuschussgesetzes kann die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse durch den Bund überprüft werden.

- a. Wurde eine derartige Überprüfung bereits vorgenommen?
- b. Wenn ja: Wann, durch wen und in welchem Bundesland und mit welchem Ergebnis? Beabsichtigen Sie diese Ergebnisse zu veröffentlichen?
- c. Sofern bereits entsprechende Überprüfungsergebnisse vorliegen, sind diese der Arbeitsgruppen (IMK und Kyotoforum) zur Erstellung der in Diskussion stehenden Überarbeitung der österr. Klimastrategie übermittelt worden. Wenn nicht, warum?

6. Die österreichischen Treibhausgasemissionen sind nicht von einer Gebietskörperschaft (dem Bund) allein zu verantworten, sondern liegen auch im Kompetenzbereich von Ländern und Gemeinden. Gemäß der Klimastrategie bzw. dem Entwurf für deren Überarbeitung vom Februar 2007, wird folgende Aussage getroffen: „Die nationale Klimastrategie wird von allen Gebietskörperschaften getragen, wodurch die gemeinsame Anstrengung zur Zielerreichung und die Koordinierung mit anderen Politikbereichen gewährleistet sind. (Seite 6)“. In welcher Form sollen die Ziele und insbesondere die vorgeschlagenen Maßnahmen an die lt. Bundesverfassung zuständigen Gebietskörperschaften überbunden werden.

7. Beabsichtigen Sie die Vorlage eines Gesetzesentwurfes mit klimaschutzrelevanten Verfassungsbestimmungen, mit welchem die Bundesländer, Städte und Gemeinden zur Umsetzung von klimaschutzrelevanten Zielbestimmungen und Maßnahmen rechtzeitig verpflichtet werden können?

- a. Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt?
- b. Wenn nein, wie soll es aufgrund der bestehenden Kompetenzaufsplitterung zwischen den anzusprechenden Gebietskörperschaften und Handlungsträgern im Themenfeld Klimaschutz zu einer Umsetzung im Sinne des obig angeführten Zitates kommen können?

8. Bis wann sollen die kompetenzmäßig zuständigen Gebietskörperschaften und Handlungsträger jeweils die in einer überarbeiteten Fassung der österr. Klimaschutzstrategie jeweils Maßnahmen setzen, sodass für den Durchrechnungszeitraum 2008-2012 die erforderlichen, bzw. angenommenen Treibhausgasemissionen auch eintreten können?

9. Auf wie hoch wird der Fehlbetrag an Treibhausgasemissionen ihrerseits beziffert bzw. nach gegenwärtigem Wissen abgeschätzt, sollte keine rechtzeitige Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen erfolgen können?

10. Mit welchen Kosten für das öffentliche Budget ist zu rechnen, sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die erwünschten Reduktionen bewirken helfen, bzw. aufgrund nicht rechtzeitiger Umsetzung von Maßnahmen die Reduktion erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielbar sein. Geben sie bitte für jede der vorgeschlagenen Maßnahmen spezifisch die entsprechenden Abschätzungen und Kosten an?

11. Ist vorgesehen, Emissionsbilanzen und Emissionsprognosen auch auf Länderbasis bzw. für größere Städte jährlich ausarbeiten zulassen und wenn nicht warum?

12. Welche Möglichkeiten der Mitsprache haben Sie als Umweltminister bei Entscheidungen im Bereich der Raumordnung?

13. Wie bewerten Sie den Umstand, dass in den Raumplanungsgesetzen der Bundesländer der Begriff Klimaschutz keine Erwähnung gefunden hat?

14. Wie bewerten Sie den Umstand, dass gemäß den Raumplanungsgesetzen der Bundesländer für die Erstellung von Raumplanungskonzepten auf regionaler, überregionaler und örtlicher Ebene keine verpflichtende Beachtung von Klimaschutzaspekten verpflichtend vorgeschrieben ist?

15. In welcher Form wird Ihrerseits Vorsorge getroffen, dass die raumordnungspolitischen Gesetzesbestimmungen der Bundesländer auf Aspekte des Klimaschutzes verpflichtend Bezug nehmen?

16. Beabsichtigen Sie die Vorlage von Novellenvorschlägen zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz und zum Gesetz betreffend die Strategische Umweltprüfung, in welchen Aspekte des Klimaschutzes verpflichtende Prüfkriterien für zu bewilligende Vorhaben werden? Wenn ja bis wann und wenn nicht warum?

Elisabeth Kerschbaum

Frank Steiner

Steffen

Steffen